

Lärmaktionsplan Hardthausen

- **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung -**
- **Beschluss Endfassung Lärmaktionsplan -**
- **Maßnahmenantrag an die Verkehrsbehörde -**

Sachverhalt und Begründung

Durch die Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in den §§ 47a-47f aufgrund der EG-Umgebungsärmrichtlinie 2002/49/EG sind die Kommunen an Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 8.200 Fahrzeugen am Tag zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen verpflichtet. Da das Verkehrsaufkommen mit 8.200 Fahrzeugen am Tag nicht als scharfe Grenze zu verstehen ist, hat die Gemeinde Hardthausen auch für alle Landes- und Kreisstraßen innerorts die Lärmaktionsplanung durchgeführt, obwohl sie im nicht-kartierungspflichtigen Bereich liegen.

Das Verfahren der kommunalen Lärmaktionsplanung umfasst die Phasen Lärmkartierung, Lärminderungsplanung, Entwurfsfassung, Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss des Lärmaktionsplans. Das Verfahren wird in der Regel analog dem Bauleitplanverfahren nach BauGB durchgeführt.

Auf Basis der Entwurfsfassung vom 27. April 2023 fand die Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 30. Mai 2023 bis einschließlich 7. Juli 2023 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden dabei im Rahmen der Lärmaktionsplanung in Form von Synopsen aufbereitet und bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans abgewogen.

Maßnahmenvorschläge

Auf Grundlage der ermittelten Pegelwerte im Zeitbereich tags/nachts werden die nachfolgend genannten Maßnahmen vorgeschlagen:

Maßnahmenbereiche Ortsteil Gochsen

Einführung Tempo 30-Regelung

- ganztags in der Hauptstraße/Möckmühler Straße (K 2012) im Bereich zwischen Bürger Straße und Ob dem Kirchhof (Maßnahmenbereiche M1; Streckenlänge ca. 640 m; Bestand Tempo 50 ganztags).
- ganztags in der Straße Buchssteige im Bereich zwischen der Möckmühler Straße und dem Gebäude Buchssteige 15 (Maßnahmenbereich M2; Streckenlänge ca. 200 m; Bestand Tempo 50 ganztags).

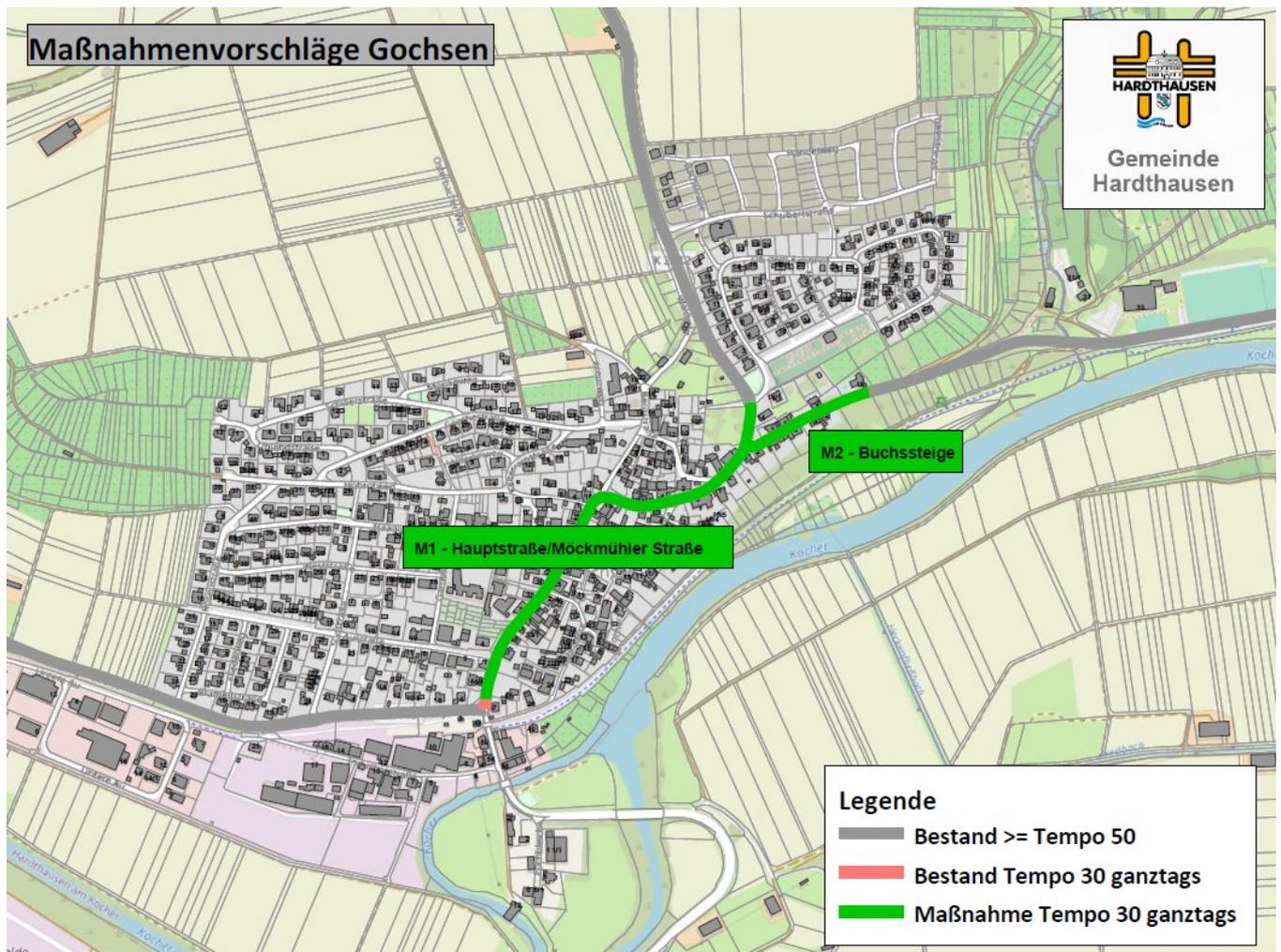


Abbildung: Maßnahmenbereiche Gochsen; Darstellung BS Ingenieure; Grundlage OSM

Maßnahmenbereiche Ortsteil Kochersteinsfeld

Einführung Tempo 30-Regelung

- ganztags in der Neuenstadter Straße/Forststraße/Öhringer Straße (L 1045) im Bereich zwischen der westlichen Ortstafel und der Querung des Kocher-Jagst-Radwegs am östlichen Ortsausgang (Maßnahmenbereiche M3; Streckenlänge ca. 855 m; Bestand Tempo 50 ganztags).
- ganztags in der Lampoldshauer Straße im Bereich zwischen der Öhringer Straße und der Ortstafel (Maßnahmenbereich M4; Streckenlänge ca. 410 m; Bestand Tempo 50 ganztags).

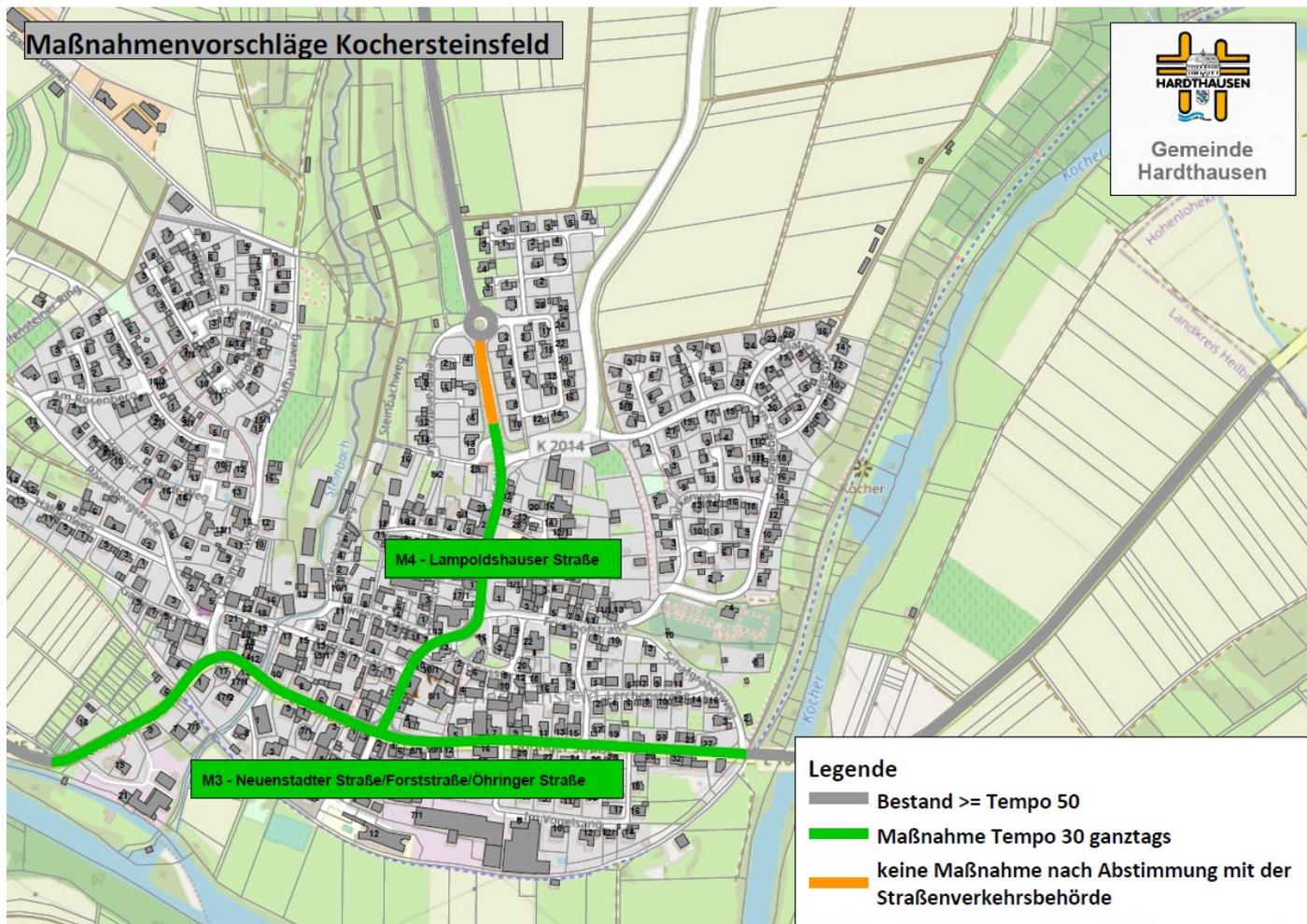


Abbildung: Maßnahmenbereiche Kochersteinsfeld; Darstellung BS Ingenieure; Grundlage OSM

Maßnahmenbereiche Ortsteil Lampoldshausen

- Einführung Tempo 30-Regelung nachts in der Kochersteinsfelder Straße/Züttlinger Straße (K 2130) im Bereich zwischen dem Gebäude Kochersteinsfelder Straße 101 und Züttlinger Straße 18 (Maßnahmenbereich M5a; Streckenlänge ca. 1.240 m; Bestand Tempo 50 ganztags).

oder optional:

- Einführung Tempo 30-Regelung ganztags in der Kochersteinsfelder Straße (K 2130) im Bereich zwischen den Einmündungen Waldstraße und Möglinger Straße (Maßnahmenbereich M5b; Streckenlänge ca. 440 m Bestand Tempo 50 ganztags).

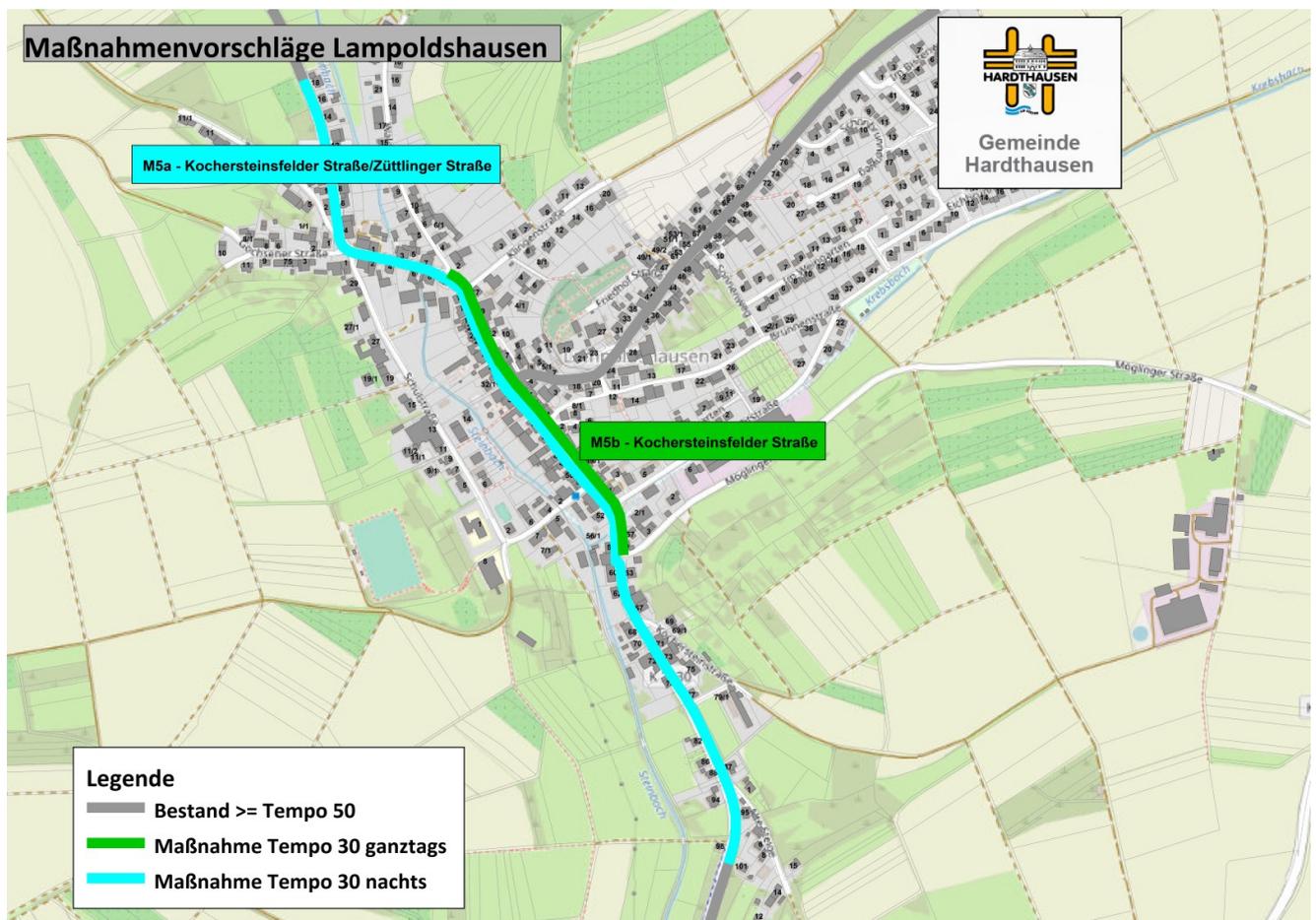


Abbildung: Maßnahmenbereiche Lampoldshausen; Darstellung BS Ingenieure; Grundlage OSM

Um die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu fördern, wird im Rahmen des Lärmaktionsplans vorgeschlagen, die Intensität von Geschwindigkeitsüberwachungen zu erhöhen.

Des Weiteren regt der Lärmaktionsplan an, bei den jeweiligen Baulastträgern die Durchführbarkeit von Lärmsanierungsmaßnahmen (beispielsweise den Einbau von lärmindernden Fährbahnbelägen) prüfen zu lassen.

Weiteres Verfahren

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung den endgültigen Lärmaktionsplan mit den darin enthaltenen Maßnahmen. Anschließend beantragt die Verwaltung bei den zuständigen Behörden die Umsetzung der darin festgelegten Maßnahmen zur Lärm-minderung. Da die genannten Abschnitte nicht als Hauptverkehrsstraßen zählen (unter 8.200 Fahrzeuge/Tag) ist die Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich nicht an die vorgeschlagenen Maßnahmen gebunden.

Beschlussvorschlag:

- 1. Kenntnisnahme der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und deren Behandlung entsprechend der beigefügten Synopsen.**
- 2. Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Hardthausen am Kocher wird beschlossen.**
- 3. Der Gemeinderat beschließt die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Lärmaktionsplanes und beauftragt die Gemeindeverwaltung, diese bei der Unteren Verkehrsbehörde zu beantragen.**

Anlage

- Endfassung Lärmaktionsplan
- Synopsen